



LANDESFEUERWEHRVERBAND
SACHSEN e.V.

FEUERWEHR

3 | 2020

Fachempfehlung

6 – 100 – SONDER 01



Sicherstellung der
Einsatzbereitschaft
der Sächsischen
Feuerwehr in
pandemischen Lagen

**Schwerpunkt
SARS-CoV-2**

**Coronavirus-Krankheit-
2019 (COVID-19)**



Fachempfehlung 6 – 100 – SONDER 01

Impressum

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.

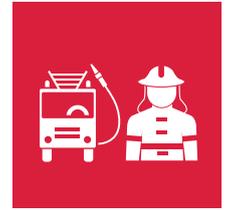
Wiener Straße 146
01219 Dresden

Telefon: 0351 – 250 93 801
Telefax: 0351 – 250 93 809

Verbandsvorsitzender: Andreas Rümpel

info@lfv-sachsen.de
www.lfv-sachsen.de

Stand: März 2020



Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Sächsischen Feuerwehr in pandemischen Lagen Schwerpunkt SARS-CoV-2 Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

1. Einführung

Aktuell beeinflussen mindestens zwei auf und durch den Menschen übertragbare Viruserkrankungen das öffentliche Leben. Neben der saisonalen Grippe mit ihren bekannten Übertragungswegen, Verläufen und Präventivmaßnahmen hat die SARS-CoV-2 Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) den Status einer Epidemie überschritten und aktuell pandemische Ausmaße erreicht.

Durch die Gesundheitsbehörden und ihre angeschlossenen Fachexpertisen werden aktuell weitreichende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Eindämmung der Pandemie getroffen.

Die Führungs- und Einsatzkräfte der Feuerwehr, wie auch der anderen Fachdienste der nichtpolizeilichen und polizeilichen Gefahrenabwehr, sind Elemente der kritischen Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund sind durch diese entsprechende Vorbereitungen zu treffen, die den Erhalt der Einsatzbereitschaft einschließlich erforderlicher Ausfallkompensationen sicherstellen.

Aktuell erreichen den Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. unterschiedlich ausgeprägte und ausgerichtete Konzepte, Planungen sowie Fragen zu Einsätzen der Feuerwehr im Zusammenhang mit COVID-19. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand des Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. entschlossen, die vorliegenden Konzepte, Planungen und Veröffentlichungen zusammenzufassen und als Fachempfehlung den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen.

Ziel dieser Fachempfehlung ist eine landeseinheitliche Vorgehensweise zur durchgehenden Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und der gemeindlichen Gefahrenabwehr im Freistaat Sachsen. Allgemeingültige und besondere Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zum Schutz der Bevölkerung und zur Verringerung der Ausbreitungsgeschwindigkeit sind zum Teil Grundlage der nachfolgenden Ausführungen und gelten entsprechend uneingeschränkt für die Angehörigen der Feuerwehr.

Der Verlauf der Virusverbreitung und die daraus resultierenden Maßnahmen sind dynamisch. Aus diesem Grund kann die Fachempfehlung im Weiteren angepasst und fortgeschrieben werden.

2. Querverweise (nicht abschließend)

02

- Festlegungen und Planungen der Gesundheitsbehörden des Bundes, des Freistaates Sachsen sowie der Landkreis- und Gemeindeverwaltungen im Freistaat Sachsen
- Hinweise des RKI zur der SARS-CoV-2 Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur saisonalen Virusgrippe
- DGUV FBFHB-016 Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
- Arbeitshinweise und Information des KfV Mittelsachsen
- Arbeitshinweise und Information des Kreisbrandmeister des LK Sächsische Schweiz Ostergebirge
- Fachempfehlung Sicherstellung und zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Sächsischen Feuerwehr im langanhaltenden flächendeckenden Stromausfall
- Rahmenempfehlung 001 und 002 des LFV Sachsen e.V.
- Feuerwehrdienstvorschrift 500
- Rahmenempfehlung 004 der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisation in Sachsen
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO)
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für eine Bereitschafts- und Reaktionsplanung zur Bekämpfung außergewöhnlicher Gefahren und Schadenslagen durch Bedrohungen von Menschen mit Infektionserregern (VwV Bereitschafts- und Reaktionsplanung – VwV BRP)

3. Haftungsausschluss

Dieses Dokument wurde sorgfältig von den Referaten „Soziales“ und „Einsatz - Katastrophenschutz - Umweltschutz“ des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. sowie einem Vertreter der AG KBM Sachsen erarbeitet und vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. verabschiedet.

Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zum Schutz der Bevölkerung gelten entsprechend uneingeschränkt und losgelöst von diesem Dokument.

4. Mitwirkende Autoren

Michael Tatz LFV Sachsen e.V.

Mathias Bessel LFV Sachsen e.V.

Karsten Neumann AGKBM

Paul Schaarschmidt KfV Erzgebirge

Dr. med. Urs Lotterhos Landesfeuerwehrarzt

5. Begriffsdefinitionen

Pandemie

Unter dem Begriff Pandemie (griech.: pan = alles, demos = das Volk) versteht man eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit. Typisch für Pandemien ist eine schnelle Ausbreitung, die besonders in großen Populationen durch engen Kontakt der empfänglichen Individuen begünstigt wird. Pandemien können in mehreren Wellen verlaufen. **03**

Epidemie

Als Epidemie (griech.: en = innerhalb) wird ein stark gehäuftes, örtlich und zeitlich begrenztes Vorkommen einer Erkrankung, v. a. Infektionserkrankungen bezeichnet.

Kontagiösität

Die Ansteckungsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Erregers, von einem Infizierten und/oder Erkrankten auf einen (gesunden) Organismus überzugehen.

Infektiosität: Die Infektiosität beschreibt die Fähigkeit eines Erregers, einen Wirt zu infizieren.

Infektion

Unter Infektion versteht man das aktive oder passive Eindringen, Anhaften oder Vermehren von Krankheitserregern in einem Wirtsorganismus, z. B. Mensch oder Tier.

Eine Infektion kann die Voraussetzung für die Entstehung einer Infektionskrankheit sein, die im Wesentlichen von den infektiösen bzw. krankmachenden (pathogenen) Eigenschaften des Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze, Protozoen, Würmer) in den Wirtsorganismus bestimmt wird.

Erkrankung

Als Erkrankung/Krankheit wird die Störung der Lebensvorgänge in Organen oder im gesamten Organismus mit der Folge von subjektiv empfundenen bzw. objektiv feststellbaren körperlichen, geistigen bzw. seelischen Veränderungen bezeichnet.

Isolation

(ital. Isola, die Insel), Trennung Kranker von Angehörigen, Unterbringung von Kranken in Einzelzimmern, z. T. mit besonderen hygienischen Maßnahmen.

Quarantäne

(frz. Quarantaine de jours = vierzig Tage), befristete Isolierung krankheitsverdächtiger Personen oder Tiere.

Kontamination

Kontamination ist die Verunreinigung oder Verschmutzung von Oberflächen, z. B. Menschen, Tieren, Gegenständen und/oder der Umwelt mit Schadstoffen, insbesondere radioaktive oder chemische Stoffe und biologische Mikroorganismen.

Desinfektion

Unter Desinfektion versteht man die Reduzierung, die Abtötung oder die Inaktivierung von potentiell pathogenen Erregern. Ziel ist es, die Zahl der Erreger soweit zu reduzieren, dass eine Infektion ausgeschlossen wird. Sie kann chemisch, z. B. mit Formaldehyd, Alkoholen, Chlor- oder Perverbindungen, durch physikalische, z. B. mit UV-Strahlung, Wasserdampf, Heißluft, Auskochen oder mechanisch durch Filtrieren, Waschen, Spülen erfolgen.

Sterilisation

Unter Sterilisation versteht man das Abtöten oder Entfernen aller lebensfähigen vegetativen Formen oder Dauerformen von krankheitserregenden (pathogenen) und nicht krankheitserregenden (apathogenen) Mikroorganismen in Stoffen, Zubereitungen oder an Gegenständen. Ziel ist die Abtötung aller Mikroorganismen, einschließlich aller Sporen.

Einstufung von Biostoffen

Um angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, werden biologische Arbeitsstoffe gemäß FwDV 500 in vier Risikogruppen eingestuft. Die Grundlage für die Einstufung bildet das jeweilige Infektionsrisiko der Biostoffe. Dabei haben Stoffe der Risikogruppe 1 das geringste und Biostoffe der Risikogruppe 4 das höchste Infektionsrisiko.

04

Risikogruppe 1

Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen.

Risikogruppe 2

Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten. Eine Verbreitung in der Bevölkerung ist jedoch unwahrscheinlich. Die wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

Risikogruppe 3

Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.

Anm.: Das Virus SARS-CoV-2 wurde zuletzt in die Risikogruppe 3 eingeordnet.

Risikogruppe 4

Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß. Eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise nicht möglich.

Infektionsstab / Stab Infektionsschutz

Der Krisenstab Infektionsschutz ist die operativ taktische Komponente der Gesundheitsbehörde und wird auf Grundlage des IfSG, der IfSGZuVO und der VwV BRP in der Regel auf den Ebenen der Landkreise/kreisfreien Städte ggf. auch des Landes gebildet. Er ist mit dem Modell Führungsstab (Technische Einsatzleitung - TEL) der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vergleichbar.

Szenarienorientiert werden im Krisenstab Infektionsschutz unter Leitung der Gesundheitsbehörde alle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei pandemischen Ereignissen geplant bzw. vorbereitet und nach Festlegung durch den Verwaltungsstab umgesetzt bzw. die Umsetzung der Maßnahmen gesteuert.

Verwaltungsstab

Der Verwaltungsstab ist das administrativ - organisatorische Führungsgremium und wird als besondere Führungseinrichtung nach § 51 Satz 1 SächsBRKG eingerichtet.

In Vorbereitung auf und im Rahmen der Bewältigung von besonderen Lagen wird ein Verwaltungsstab auf der Ebenen der unteren, oberen und obersten BRK-Behörde eingerichtet. Die Leitung hat entsprechend der Bürgermeister bzw. Landrat, die Präsidentin der Landesdirektion und der Innenminister oder bestimmte Vertreter.

Für die Struktur des Verwaltungsstabes gibt es eine Empfehlung. Dieser entsprechend sind in einem Verwaltungsstabsbereich auch die Gesundheits- und Sozialbehörden zusammengefasst.

Über diesen Weg werden die im Krisenstab Infektionsschutz entwickelten Planungen vorgetragen, Auswirkungen auf andere Bereiche festgestellt und Festlegungen zur Umsetzung getroffen.

Auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden können Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse gebildet werden. Zur Steuerung gemeindlicher Schwerpunkte muss eng mit dem Verwaltungsstab auf Kreisebene zusammengearbeitet werden.

Robert-Koch-Institut (RKI)

Das Robert-Koch-Institut (RKI) ist die Zentrale Einrichtung des Bundes im Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge. Es bewertet und erforscht Erkrankungen von großer öffentlicher oder gesundheitlicher Bedeutung und nimmt gesetzliche und wissenschaftliche Aufgaben auf den Gebieten Gentechnologie und biologische Sicherheit wahr.

Pandemie-Koordinator

Der Pandemie-Koordinator ist der Kontaktpunkt zur Informationsverarbeitung und das Bindeglied zur übergeordneten Führungsstruktur. Die Funktion resultiert aus einer Empfehlung der DGUV.



05

Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in pandemischen Lagen

Die Zuständigkeit für die zur Bewältigung pandemischer Lagen erforderlichen Maßnahmen liegt bei den Gesundheitsbehörden der Landkreise und des Freistaates Sachsen. Die Gemeinden und damit die Gemeindefeuerwehr ist für die Sicherstellung der örtlichen Gefahrenabwehr auch in pandemischen Lagen sachlich zuständig.

Im Ergebnis einer speziell auf COVID-19 ausgerichteten Risikoanalyse, in deren Mittelpunkt die Freiwilligen Feuerwehren standen, ist aktuell festzuhalten, dass:

- die Angehörigen der Feuerwehren den Querschnitt der Bevölkerung abbilden und damit die vom RKI für die Bevölkerung bestimmte Infektionswahrscheinlichkeit, die zwischen mäßig bis hoch¹ eingestuft ist, auch hier gilt.**
- das Schadensausmaß, welches in Folge einer nichteinsatzbereiten Feuerwehr zur erwarten ist, als hoch einzustufen ist.**

Daraus folgend ist die Priorität für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr insgesamt als hoch einzustufen. Entsprechend durchgreifende und weitreichende Maßnahmen sollten seitens der Gemeinden realisiert werden.

Die Mehrzahl der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nicht nur spezifisch für pandemische Lagen vorgesehen und daher aus anderen Planungen, z. B. langanhaltender flächendeckender Stromausfall oder Unwetterlagen, übernommen und entsprechend modifiziert worden.

Als Orientierung zu Zeiträumen, in denen die aufgeführten Maßnahmen, insbesondere Absagen, gelten sollen, sollten die Empfehlungen des RKI beachtet und umgesetzt werden. Demnach ist zunächst mit einem Zeitraum bis einschließlich der Osterferien 2020 zu rechnen.

¹ in exponierten Gebieten und Risikogebieten

Allgemeine Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft

06

Sofern die Aufgaben des Pandemie-Koordinators nicht vom Gemeindeführer selbst wahrgenommen werden, ist durch den Gemeindeführer ein Ansprechpartner und ein Vertreter für die Kameraden zu benennen.

Die Angehörigen der Feuerwehr sind regelmäßig in geeigneter Form und Umfang über die aktuelle Lage, insbesondere in ihrem Zuständigkeitsbereich, zu informieren. Dazu sollten Informationskanäle genutzt werden, die kein direktes Zusammentreffen erfordern. (z. B. Aushänge, geschlossene soziale Netzwerkgruppen, E-Mail)

Für unbefugte und unberechtigte Personen ist der Zutritt zu Feuerwehrhäusern und vergleichbaren Objekten zu verhindern.

Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zu denen Personen oder Personengruppen, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, in Feuerwehrhäuser und vergleichbare Objekte eingeladen werden, sollten ausgesetzt werden. Sinngemäß sollte auch mit den bestehenden Nutzungsvereinbarungen von Räumlichkeiten der Feuerwehr durch Vereine o.ä. umgegangen werden.

Öffentlich zugängliche Veranstaltungen, die durch die Feuerwehren durchgeführt werden (Brauchtumsfeuer, Gerätehausfest etc.), sollten mit Blick auf die Empfehlungen bzw. Festlegungen bis auf Widerruf abgesagt werden.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit anderer Organisationen, zu denen die Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere Einheiten aus Mannschaft und Gerät eingeladen werden, sind abzusagen.

Anfragen zu Unterstützungsleistungen durch die Feuerwehr, wie z. B. Parkplätzeweisungen oder Personenstromregelungen bei Veranstaltungen, sollten nicht bestätigt bzw. abgesagt werden.

Planmäßige Veranstaltungen (Jahreshauptversammlung, Auszeichnungsveranstaltung etc.) und reguläre Dienste der Feuerwehr und insbesondere der Jugendfeuerwehr, sowie Zusammenkünfte der Alters- und Ehrenabteilungen sollten nicht stattfinden.

Ein Aufenthalt im Gerätehaus sollte nur zur Erfüllung unaufschiebbarer dienstlicher Maßnahmen mit dem hierfür zwingend erforderlichen Personenkreis stattfinden.

Kameraden*innen, bei denen grippeähnliche Symptome erkennbar sind, die sich in Quarantäne befinden oder als Verdachtsfall gelten, dürfen nicht an Maßnahmen der Feuerwehr teilnehmen, bis sich der Verdacht nachweislich nicht bestätigt hat.

Jegliche Form der Aus-, Fort- und Weiterbildung (auch Übungen) auf Ebene der Gemeinden und Landkreise (Kreisausbildung) sollten abgesagt werden.

Sinngemäß gilt das auch für die Teilnahme an Maßnahmen der Bildungseinrichtungen auf Ebene von Bund und Ländern, sowie der Gremien der Bundes- Landes- und Kreisverbände einschließlich der Jugendfeuerwehr.

Zur Vertiefung des vorhandenen Fachwissens wird an dieser Stelle auf die Nutzung der Angebote aus dem Internet oder entsprechender Fachliteratur verwiesen.

Trainingsmaßnahmen und Geräteüberprüfungen, die dem Erhalt der Leistungsfähigkeit und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen, sollten im o. a. Zeitraum nur unter folgenden Maßgaben stattfinden:

- **Einbeziehung nur des unbedingt erforderlichen Personenkreises.**
- **das Training (z. B. Atemschutz), die Überprüfung (z. B. von Mess- und Nachweisgeräten) ist trotz Ausnutzung von Fristen und möglicher Fristverlängerungen im betreffenden Zeitraum zwingend erforderlich.**
- **eine Einweisung in neue Geräte und Ausrüstungen ist zwingend erforderlich.**

Darüber hinaus sind die Festlegungen und Hinweise der Unfallkasse Sachsen, z. B. zu Abweichungstatbestände, zu beachten².

Jegliche Form der Jugendarbeit, bei der ein unmittelbarer Kontakt im Sinne der empfohlenen Schutzmaßnahmen der Jugendlichen untereinander, zu aktiven Angehörigen der Feuerwehr oder zu Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nicht auszuschließen ist, sollte ausgesetzt werden. Eine Nutzung von Räumen der Feuerwehr als Ersatz für den Kita- und Schulbetrieb sollte versagt werden. 07

Bestehende Informationskanäle zu den Jugendlichen sind zu nutzen, um regelmäßig Kontakt zu halten und umfassend zu informieren.

Die Hinweise des RKI zum Schutz bestimmter Bevölkerungs- und Risikogruppen sind mit Blick auf die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen unbedingt zu berücksichtigen. Diese Personengruppe ist im angegebenen Zeitraum ausdrücklich nicht zu Tätigkeiten, auch nicht im rückwärtigen Bereich, der Feuerwehr einzusetzen.

Über die Aufhebung der Maßnahme entscheiden die Gemeindeverwaltungen i.d.R auf der Grundlage der Empfehlungen der Gesundheitsbehörden.

Empfehlungen zur Einsatzorganisation

Die Bildung einer fachdienstübergreifenden -operativ-taktischen Führung nach dem Modell des Führungsstabes³ auf Landkreisebene ist anzustreben.

Das Führungsgremium ersetzt ausdrücklich nicht den Infektionsstab / Stab Infektionsschutz.

Vielmehr kann über diesen Weg u.a. die Verwaltung von Ressourcen (wie Schutzkleidung, Desinfektionsmittel oder Fahrzeuge) sowie Grundsatzentscheidungen (z.B. zum Personaleinsatz, zum taktischen Vorgehen oder zur Ausfallkompensation) fachdienstübergreifend einheitlich abgestimmt werden.

Als Grundlage für die Arbeit und die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren ist die Überführung der internen Organisation in eine Führungsorganisation gemäß FwDV100 sinnvoll und zielführend. Die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in der pandemischen Lage ist als Einsatz zu betrachten.

Alle daraus resultierenden Maßnahmen orientieren sich dann an den Führungsschwerpunkten:

- **Ressourcenverwaltung (S1)**
- **Lagevisualisierung und Lageführung (S2)**
- **Einsatzplanung (S3)**
- **Logistik (S4)**
- **Information und Medienarbeit (S5)**
- **Sprach- und Datenkommunikation einschließlich Alarmierung (S6)**

Diese Orientierung ist sowohl auf Orts- und Gemeindefeuerwehren sowie auf die Landkreisstruktur übertragbar. Bei letztgenannter Ebene kann der Einsatz von Führungsgruppen und Führungsstäben sinnvoll sein.

Die Bearbeitung von Aufgaben kann zeitweise erfolgen⁴ und ebenenbezogen zusammengefasst⁵ werden.

In die Planungen sind die Fachberater ABC einzubinden.

² <https://www.uksachsen.de/branchenuebergreifende-themen/coronavirus>

³ gemäß (Fw)DV 100 - entspricht der Technischen Einsatzleitung der Kräfte und Mittel der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr kurz TEL

⁴ z.Bsp.: zeitweise pro Tag oder nur bei Lageänderung

⁵ z.Bsp.eine Person bearbeitet alle Bereiche

Ressourcenverwaltung

In den Orts- und Gemeindefeuerwehren ist eine Übersicht über die Verfügbarkeit der Kamerad*innen mindestens tagaktuell zu führen. Hierfür können Telefonate wie auch soziale Medien oder sonstige technische Lösungen genutzt werden.

08

Die Übersicht sollte folgende Kategorien enthalten:

- **Einsatzbereit**
- **nicht einsatzbereit, aber gesund und nicht in Quarantäne (z. B. wegen Kinderbetreuung)**
- **krank oder in Quarantäne**

Aus dieser Übersicht können in den Orts- und Gemeindefeuerwehren taktische Einheiten aus Gruppen und Zügen vorgeplant werden. In Abhängigkeit der Gesamtstärke der Feuerwehren können so auch mehrerer Einheiten einschließlich einer Reserve von ca. 25 Prozent pro Standort strukturiert werden. Wenn möglich, ist ein Dienstsysteem in den Orts- und Gemeindefeuerwehren einzurichten.

Ziel muss es sein, ressourcenschonend nur die mindestens für die Einsatzbewältigung erforderlichen Kräfte in vorbestimmten Einheiten zu alarmieren und zum Einsatz zu bringen.

Fallen (Teil-)Einheiten z. B. durch Quarantäne etc. aus, können andere Einheiten die Einsatzmittel übernehmen. Über diesen Weg kann ein Totalausfall einzelner Orts- und Gemeindefeuerwehren vermieden werden.

Es sind Lösungen zu entwickeln um die Kinder von Angehörigen der Feuerwehr, die im Alarmfall keine andere (eigene Möglichkeit) haben, in geeigneter Form betreuen zu können. Bei der Lösungsfindung sind die Vorgaben und Hinweise der Behörden im Zusammenhang mit Kita und Schule zu beachten.

Lagevisualisierung und Lageführung

Eine frühzeitige, qualifizierte und autorisierte Information zur Lage ist die Voraussetzung für eine zielführende Ressourcenverwaltung und Einsatzbewältigung.

Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über die Linien der Führungsorganisation. Das heißt, der Gemeindefeuerleiter oder der benannte Ansprechpartner sorgt für die Weitergabe der Informationen der Landkreisverwaltung (sofern aufgerufen auch aus Führungsgruppe oder Führungsstäbe) an die o. a. Zug- und Gruppenstrukturen.

Informationen zur Einsatzbereitschaft der Orts- und Gemeindefeuerwehren werden, sofern hierfür keine IT-Systeme zu Anwendung kommen, auf gleichem Weg zurückgemeldet.

Die übliche Lagedarstellung im Rahmen der Brandbekämpfung und Technischen Hilfe bleibt hiervon unberührt und dient zur Vervollständigung des Lagebildes in den Führungsgremien.

Für die regelmäßigen Lagemeldungen sind Zeiten und Inhalte zu vereinbaren.

Eine detaillierte Darstellung von in Quarantäne befindlichen Personen erscheint aktuell nicht notwendig.

Einsatzplanung

In den Orts- und Gemeindefeuerwehren, sowie darüber hinaus den Führungsgruppen und Führungsstäben der Landkreisverwaltung, sind Planungen zur Kompensation nicht einsatzbereiter Feuerwehren zu erstellen.

Die Planungen sollten sich an den Quarantäne- bzw. Erkrankungsraten der 30% und 50% orientieren. Weiterhin sollten diese Planungen einen stufenweisen Übergang der Einsatz- und Führungsstrukturen bis hin zur durchgängigen Besetzung von Feuerwehrhäusern und Führungsstellen berücksichtigen.

Es sind Schwellen zu bestimmen, die zum Erhalt, auch einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit beitragen⁶ und ab wann die Bürger zu informieren sind, dass das gemeindliche Schutzziel zum Erreichen von Einsatzstellen durch die Feuerwehren nicht mehr eingehalten werden kann⁷. 09

Durch die Sachgebiete Einsatzplanung (S3) der Führungsstäbe (TEL) ist eine Schwelle zu bestimmen, ab wann dem Leiter des Verwaltungsstabes aus Sicht der Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr die Auslösung von Katastrophenalarm empfohlen werden sollte. Die Schwelle ist mit den anderen Fachdiensten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr abzustimmen.

Insbesondere mit Blick auf die flächendeckenden Auswirkungen von COVID-19 sollten keine Planungen vorgenommen werden, die - außer an den Landkreisgrenzen - auf die Unterstützung aus benachbarten Regionen aufbauen.

Logistik

Die Logistik muss auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Orts- und Gemeindefeuerwehren sowie Führungsstrukturen bis hin zu den Führungsstäben auf Ebene der Landkreisverwaltung ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt dabei stehen üblich dimensionierte Reserven⁸ an:

- **Atemschutzgeräten**
- **Treib- und Schmierstoffen**
- **Schutzkleidung für die Brandbekämpfung und Technische Hilfe**
- **Verbrauchsmitteln für den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerwehrhäusern**

Weiterführend sollte die Bereitstellung von geeigneten Lebensmitteln für eine Wachbesetzung geplant werden. Die Bevorratung von großen Mengen besonderer Ausrüstung zum Schutz vor COVID-19 wird ausdrücklich nicht empfohlen.

Spezialeinheiten wie Dekon-Staffeln und Erkundungszüge stellen eigenständig die Logistik für Desinfektionsmittel und Probenahmeausrüstung sicher. Eine besondere Bevorratung sollte auf Ebene des Landkreises erfolgen.

Sofern sie nicht bereits etablierter Bestandteil der Einsatzstellenhygiene bzw. Einsatznachbereitung⁹ sind, sind spätestens in pandemischen Lagen auf der Ebene der Orts- und Gemeindefeuerwehren Voraussetzungen zu schaffen, die eine Reinigung (nicht Desinfektion) von Ausrüstung und Ausstattung, wie u.a.:

- **Funkgeräte und Handlampen**
- **Lenkrad und Funktionshebel**
- **Türgriffe und Einstiegshilfen**
- ...

⁶ unter Berücksichtigung des Ausschlusses von Infektionsverschleppungen z.B. Unterbesetzung der Fahrzeuge bei gleichzeitiger

⁷ Anpassung der AAO einschließlich der Bereichsfolgen

⁸ „Ausnahmezustand Feuerwehr“

⁸ 72h Autarkie

⁹ z.B. Reinigung der Ausrüstung und Ausstattung nach Brandeinsätzen gemäß Vorgaben der Hersteller

z.B. mit einer Seifenlösung (Spülmittel ist ausreichend – Desinfektionsmittel nicht zwingend erforderlich) ermöglichen. Gegebenenfalls ist eine Handlungsanleitung zu verfassen.

Information und Medienarbeit

10

Für die Information und Medienarbeit insbesondere im Zusammenhang mit COVID-19 sind die Gesundheitsbehörden bzw. Gemeindeverwaltungen zuständig. Mitteilungen dieser können, soweit erforderlich, ohne Kommentare und mit Angaben der Quelle über die Medienkanäle der Feuerwehr geteilt werden.

Eigenständige Informationen und Medienarbeit durch die Feuerwehren sollte in der aktuellen Lage zurückgestellt werden.

Sprach- und Datenkommunikation einschließlich Alarmierung

Eine stabile Sprach- und Datenkommunikation in die Führungseinrichtungen sowie in die Verwaltungen ist einzurichten und sicherzustellen.

Weiterhin sind Sprach- und Datenkommunikation zur Vernetzung der Angehörigen der Orts- und Gemeindefeuerwehren zu schaffen.

Hinweise für die Feuerwehr bei gemeinsamen Einsätzen mit dem Krankentransport und dem Rettungsdienst

Potentiell besteht bei nahezu jedem Feuerwehreinsatz die Gefahr einer Kontamination und ggf. auch einer Infektion. Exemplarisch werden an dieser Stelle zurückliegende Einsätze zu Tragehilfe für den Rettungsdienst, Türöffnungen und Brände in Wohnungen grippeinfizierter Personen aufgeführt. Hier gelten die Grundsätze der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Einsatz- und Einsatzstellenhygiene! 11

Auch in pandemischen Lagen wird weiterhin zwischen Tragehilfe für Krankentransport und Maßnahmen zur Unterstützung des Rettungsdienstes unterschieden.

Einsätze zur Tragehilfe im Krankentransport z.B. übergewichtige Person, die bekanntermaßen nicht mit/an Grippe oder COVID-19 infiziert oder erkrankt sind, werden routinemäßig unter Beachtung eines minimalen Kräfteinsatzes und der Einsatz- bzw. Einsatzstellenhygiene abgearbeitet.

Sollten Einsatzkräfte der Feuerwehr den Rettungsdienst bei der Versorgung eines COVID-19 infizierten Patienten unterstützen müssen, hat der Rettungsdienst in der Regel den Erstkontakt. Für diese Einsätze und bei der Unterstützung des Krankentransportes z.B. beim Transport übergewichtiger Patienten, die bekanntermaßen mit/an Grippe oder COVID-19 infiziert oder erkrankt sind, ist pro Gemeinde (besser im überörtlichen Verbund) eine Einheit festzulegen und vorzuhalten. Diese ist insbesondere in die Abläufe und die Anwendung der Schutzkleidung¹⁰ einzuweisen. Die Einheit sollte sich nicht auf Spezialisten z.B. aus dem Bereich der ABC (CBRN) Gefahrenabwehr stützen.

Zum schonenden Umgang mit Ressourcen (z.B. Schutzkleidung, Desinfektionsmittel etc.) und zur Verbindung von Kreuzkontakten oder Infektionsverschleppungen sind auf der Ebene der Landkreise fachdienstübergreifende Festlegungen für den Einsatz zu treffen.

Grundsätzlich sollte bei dem Patienten zum Vermeiden von Tröpfenausstoß durch Sprechen, Husten und Niesen, ein Mund-Nasenschutz (OP-Maske) verwendet werden. Die Verwendung von FFP 2-Masken beim Patienten erscheinen derzeit nicht notwendig und verstärken den Atemwiderstand des Patienten erheblich. Lehnt ein Patient das Aufsetzen eines MNS ab, so sollten die Einsatzkräfte mit direktem Patientenkontakt (Abstand <1,5 m) eine FFP 2-Maske tragen.

Bei intubierten Patienten sollte auch bei der Verwendung von Einmalbeatmungssystemen zusätzlich eine HME-Filter (Heat and Moisture Exchange-Filter) am Tubus verwendet werden, da dieser aus der Ausatemluft des Patienten bis zu 99,999% aller Bakterien und Viren herausfiltert, so dass die Ausatemluft des Patienten als unbedenklich zu betrachten und das dann Tragen eines MNS der Einsatzkräfte ausreichend ist.

Die Anwendung von nicht invasiven Beatmungsformen (NIV-Maske) sollte aufgrund der sich in der Maske ansammelnden Feuchtigkeit der Ausatemluft mit hohem Erregergehalt abgesehen werden. Eine pauschale Verteilung von Schutzkleidung wird als nicht zielführend erachtet und birgt Risiken aus unsachgemäßer Anwendung.

¹⁰ z.B. fachgerechtes An- und Ablegen



Persönliche Schutzmaßnahmen

12

Potentiell besteht bei nahezu jedem Feuerwehreinsatz die Gefahr einer Kontamination und ggf. auch Infektion. Exemplarisch werden an dieser Stelle zurückliegende Einsätze zu Tragehilfe für den Rettungsdienst, Türöffnungen und Brände in Wohnungen grippeinfizierter Personen aufgeführt.

Aus diesem Grund wurden detaillierte Grundsätze in den Unfallverhütungsvorschriften und zur Einsatz- und Einsatzstellenhygiene verfasst.

Speziell für COVID-19 sind in der DGUV-Veröffentlichung des FBFHB-016 Hinweise für Einsatzkräfte zusammengefasst. Des Weiteren ist die TRBA 250 (Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe) zu beachten.

Darüber hinaus gelten die vielfältig veröffentlichten Hinweise für die Bürger wie:

- **Abstand,**
- **Händehygiene und**
- **Anpassung des Sozialverhaltens.**

Hier sollten ausnahmslos alle Angehörigen der Gefahrenabwehr beispielhaft und vorbildlich auftreten. Gegebenenfalls ist ein verantwortungsbewusstes Einwirken der Führungskräfte erforderlich.

Sollten Einsatzkräfte der Feuerwehr den Rettungsdienst bei der Versorgung eines COVID-19 infizierten Patienten unterstützen müssen, hat der Rettungsdienst in der Regel den Erstkontakt. Weiterführende Absprachen zur notwendigen Schutzausrüstung sind zwischen dem Einheitsführer der Feuerwehr und dem Transportführer des Rettungsdienstes zu treffen.

Zur Verhinderung einer Kontaminationsverschleppung sind die Einsatzkräfte der Feuerwehr vor Einsatzbeginn in das fachgerechte Anlegen, Tragen und Ablegen der Schutzkleidung einzuweisen.

Empfehlungen zur Einsatznachbereitung

Dokumentation des Einsatzverlaufs

13

Einsätze unabhängig vom Szenario und dem Umfang der im Einsatz getroffenen Maßnahmen sind durch die jeweiligen Führungskräfte zu dokumentieren. Dabei stehen insbesondere die Führungskräfte der Führungsstufe A (Gruppenführer) in der umfangreichsten Verantwortung. Ziel muss es sein schnell Kontaktpersonen ermitteln zu können, um ggf. Einheiten zu isolieren. Die Dokumentation muss daher mindestens enthalten:

- **Datum Uhrzeit (qualifiziert Datum/Zeit-Gruppe)**
- **Einsatzstelle und tatsächliches Einsatzszenario (Einsatzstichwort dient hier nur als „Suchhilfe“)**
- **eingesetzte Kräfte (Name, Vorname) und deren Funktionen im Einsatz**
- **Kurzbericht über Einsatzaufträge und zu Handlungen der eigenen Kräfte**

Auf die Dokumentation muss der Gemeindeführer bzw. Pandemie-Koordinator jederzeit Zugriff haben.

Dokumentation des Einsatzes

Über Einsätze der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in pandemischen Lagen mit den aktuellen Dimensionen gibt es keine praktischen Erfahrungen.

Über die Erkenntnisse und Verfahrensweisen aus zurückliegenden Einsatzlagen, die in die aktuelle Lage übertragen werden könnten, gibt es keinen hinreichenden Wissenstransfer und nur unzureichend Dokumentationen.

Viele Handlungen sind mit einem „Kaltstart“ vergleichbar. Vor diesem Hintergrund sollten alle Erfahrungen aus dem Einsatzverlauf dokumentiert werden.

Bereits heute ist abzusehen, dass Erkenntnisse z.B. zur Strukturierung von Einheiten mit dem Ziel der Stabilisierung der Durchhaltefähigkeit der Gefahrenabwehr nachhaltig in anderen Lagen wie z.B. Hochwasser genutzt werden können.

Gegebenenfalls bilden die Erkenntnisse die Grundlage für eine zielführende Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung.



**Fachempfehlung
6 – 100 – SONDER 01**

